Wien, Donnerstag, den 11. December 1884. XVII. Jahrgang. Nr. 50.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir theilen den P. T. Abonnenten mit, daß vom 1. Jänner 1885 an die Administration und Expedition dieser Zeitschrift von der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien übernommen werden wird.

Die P. T. Abonnenten werden daher ersucht, ihre Pränumerationserneuerung für 1885 an die Manz'sche Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt 7, zu richten.

Inhalt:

Erfahrungen aus der Armenvereinsthätigkeit.

Dem Jahresberichte des Frankfurter Armenvereins für das Jahr 1882 entnehmen wir folgende lebendige Schilderung von Erfahrungen bei seiner Thätigkeit:

Abgewiesen werden mußten Bittsteller 750 Mal. Sogenannte Passanten wurden abgewiesen 2391.

Zur Erläuterung der letzten Posten sei noch Folgendes gesagt: Es kommen sehr oft Bittsteller zu uns, welche einer Unterstützung durchaus nicht bedürftig sind; so sprach z. B. eine Witwe bei uns vor, welche noch 220 M. auf der Sparcasse stehen hatte, eine andere, welche 619, eine dritte, welche 1100 M., und ein Butterhändler, welcher 1215 M. verzinslich angelegt hatte. Kürzlich erschien eine Frau auf dem Bureau, welche Mutter von sieben erwachsenen Kindern ist, die alle Geld verdienen. Nachdem sie ihre Verhältnisse angegeben, wurde ihr bemerkt, sie könne doch kaum in der Lage sein, Unterstützungen nöthig zu haben, im Gegentheile müsse sie eigentlich etwas zurücklegen können; ob sie gar nichts auf der Sparcasse habe?

„Nein, da habe ich nichts mehr." —

„Aber Sie hatten doch Geld daselbst angelegt, wie viel war das?"

„976 Mark und 21 Pfennige."

„Wann haben Sie das geholt, und warum?"

„Ich habe es vorgestern geholt, weil man mir gesagt hat, ich bekäme hier nichts, wenn ich Geld auf der Sparcasse hätte."

„Und wo ist das Geld jetzt?"

„Zu Hause in meinem Blechkästchen."

Solche Leute erhalten selbstverständlich Nichts von uns.

Eine 41jährige, gesunde, arbeitsfähige Witwe ohne Kinder bittet um Beitrag zu ihrer Wohnungsmiethe; sie hat dazu von einer milden Stiftung 50 und von einer anderen 20 M. erhalten; wir bieten ihr, damit sie Alles begleichen könne, einen Beitrag von 10 M. an — den weist sie aber mit Entrüstung zurück: „Wie kann man mir 10 Mark anbieten? Wenn ich das gewußt hätte, wäre ich nicht hieher gekommen; für 10 Mark gehe ich nicht nach dem Rententhurme. Ich danke Ihnen vielmals," schließt sie mit spöttischer Verbeugung ihre Rede, „und empfehle mich gehorsamst."

An einem Montag Morgen um $9^1/_2$ Uhr erscheint ein großer starker Mann und meldet sich zur Unterstützung.

„Sind Sie uns bekannt? Sind Sie schon einmal bei uns gewesen?"

„Nein; nie."

„Dann müssen wir zuerst Ihre Personalien aufnehmen, denn ehe wir etwas entscheiden, müssen wir Ihre Verhältnisse kennen."

„Dazu habe ich keine Zeit, denn in einer halben Stunde werde ich getraut. Ich will nach meiner Copulation wiederkommen."

Und er kam wieder. Da stellte sich nun heraus, daß er am letzten Samstag (also vor zwei Tagen) aus dem Zuchthause entlassen worden war und jetzt brauchte er Geld, da er sich verheiratete. Er brauchte auch eine Nähmaschine (denn er war Schneider) und meinte: „Das ist das Geringste, was ich verlangen kann, dazu ist die Stadt verpflichtet, die Nähmaschine muß sie mir beschaffen, daß ich mich ernähren kann."

Das Unterstützungswohnsitzgesetz hat vielen Leuten die Köpfe verrückt. So meldete sich auch kürzlich ein Mann und erklärte sich bereit, in seine Heimat (über 100 Stunden von hier) zu reisen, wo er reiche Anverwandte habe, wenn man:

1. hier seine Miethe, 2. die Fahrkosten für ihn und die ganze Familie, 3. den Transport seiner Möbel, 4. die Zehrkosten bezahle und ihm noch 5. so viel Geld mitgäbe, daß er mit seiner Familie leben könne, bis er Verdienst gefunden. „Wenn Sie so nicht wollen," endigte er seinen Vortrag, „bleibe ich hier, dann mag uns die Stadt ernähren; ich habe meinen Unterstützungswohnsitz in Frankfurt."

Daß wir solche Bittsteller abweisen mußten, kam uns, wie schon angeführt, 750 Mal vor. Unter den 13.443 Passanten waren es aber 2391, die nichts erhielten. Das waren 1. solche, welche nicht den geringsten Ausweis hatten und ebenso gut Bettler aus einem benachbarten Dorfe als arbeitsuchende Handwerksburschen sein konnten; 2. solche, die ihre Papiere in grober Weise gefälscht hatten, — kleine Fälschungen (Veränderung des Datums und dergl.) kommen sehr oft vor; 3. solche, welche noch über vollgenügende Baarmittel verfügten. Es sprachen Passanten bei uns vor, welche zehn, zwanzig und mehr Mark bei sich führten. Unsere Gabe wird gar nicht mehr als eine Unterstützung ange-

sehen, sondern als eine Pflicht, auf deren Erfüllung der Durchreisende gerechten Anspruch habe. Die brennende Cigarre im Munde, tritt ein Reisender ein und spricht kurz: „Mein Stadtgeschenk möchte ich abholen." In den Herbergen wird diesen Leuten die Meinung beigebracht, sie hätten in Frankfurt ein Stadtgeschenk zu beanspruchen. Ein junger kräftiger Bursche kommt um 10 Uhr Morgens auf dem Schub von Darmstadt an; er hat Geld in der Tasche, marschirt aber direct auf das Bureau des Armenvereins, zeigt seinen Schubschein vor und verlangt auf Grund dieses Scheines Unterstützung. — Aber es ist nicht einmal Jedem recht und genügend, was wir ihm bieten. Als wir einem reisenden Handwerksburschen eine Karte darreichten, auf welche hin er ein reichliches und nahrhaftes Mittagessen empfängt, spricht er mit wegwerfendem Tone: „Mittagessen wollen Sie mir geben? Das brauche ich nicht! Dafür danke ich Ihnen; das können Sie selbst behalten," und wirft die Karte verächtlich von sich.

Seit vierzehn Monaten geben wir in der Regel den Passanten kein baares Geld mehr, sondern Anweisungen auf Mittagessen, oder auf Nachtlager mit Abendbrod oder Frühstück: wir wollten verhindern, daß das baare Geld für Spirituosen ausgegeben werde, wissen aber recht wohl, daß unsere gute Absicht doch manchmal vereitelt wird. Um 6 Uhr Abends geben wir eine Karte für Nachtquartier aus; am anderen Morgen um 9 Uhr ist derselbe Reisende schon wider auf dem Bureau, klagt, seine Habseligkeiten seien ihm gestohlen worden und bittet um eine entsprechende Unterstützung. Da unsere Karten auf zwei solide, gut beaufsichtigte Herbergen lauten, können wir an den Diebstahl nicht glauben und sprechen das unverholen aus. „Ja," entgegnet der Vorsprechende, „da war ich auch nicht; die Karte verkaufte ich und ging in die Wirthschaft zum . . . . ." (eine der verrufensten Kneipen der Stadt).

Derartige Erfahrungen machen wir so außerordentlich häufig, daß wir unsere Mitbürger gar nicht dringend genug auffordern können, unter keiner Bedingung an Unbekannte etwas zu geben, gleichviel, ob sich diese als Auswärtige, Durchreisende, oder hier Ansässige vorstellen. „An Unbekannte" sagen wir, denn wir sind weit entfernt davon, zur Theilnahmlosigkeit oder Hartherzigkeit antreiben zu wollen; im Gegentheile: Wen der Himmel mit materiellen Gütern gesegnet hat, der gebe reichlich und mit vollen Händen da, wo er die Verhältnisse genau kennt und weiß, daß seine Gabe Segen bringt; der verschaffe sich das hohe, beseligende Glück, Andere glücklich zu machen. Der Dichter spricht:

„Strebst du nach eigenem Glück, so wirst du es nimmer erreichen;
Lebst du für Anderer Glück, hast du das eigene schon."

Aber es ist nicht zum Glücke Anderer, wenn man sie lehrt, daß betteln leichter ist als arbeiten. Man hat schon oft erlebt, daß Leute, welche gestohlen hatten, ihre Strafe aushielten und wieder brave, ehrliche, arbeitsame Menschen, nützliche Glieder der Gesellschaft wurden; wer sich aber einmal dem Bettel ergeben hat, der kommt zu Müßiggang, Schlemmerei, Lüge, Betrug und sinkt tiefer und immer tiefer, der rafft sich durch eigene Kraft nur sehr schwer wieder empor. Wir kennen eine Familie, bestehend aus Mann und Frau, beide jung, gesund und arbeitsfähig, zwei Kinder und einer Großmutter. Diese Letztere trägt eine graue Brille (das macht mehr Effect), ist armselig gekleidet und geht bettelnd von Haus zu Haus; ihr Anblick erregt Mitleiden, man spendet ihr, gibt ihr reichlich, und die jungen Leute leben, ohne zu arbeiten, von dem, was die Großmutter erbettelt. Hier ist das Geben ein Unsegen, denn es bringt die Arbeitsfähigen moralisch herunter.

Man lasse sich auch nicht durch ein vornehmes, zuversichtliches Auftreten der Vorsprechenden beeinflussen, der Schwindel hüllt sich auch in ein feines Gewand. Hastigen Schrittes, mit fliegendem Mantel und brillant verziertem Federhute tritt eine Dame in unser Bureau mit den Worten: „Geben Sie mir doch schnell einmal 5 Mark, ich muß telegraphiren," und streckt den Arm aus und hält die Hand auf.

„Wen haben wir das Vergnügen, vor uns zu sehen?"

„Sobald Sie mir das Geld gegeben haben, sage ich Ihnen meinen Namen."

Nun geht es aber mit dem Geldgeben nicht so flink bei uns, — die Dame wird gefragt, warum und wohin sie telegraphiren will, sie bringt ein langes Gewebe von Erdichtungen vor, bis es sich endlich vollkommen klar herausstellt, daß sie eine Hochstaplerin ist. Die Stadt von ihr zu befreien und die (gar zu weichherzigen) Bewohner nicht von ihr beschwindeln zu lassen, sind wir gerne bereit, Petentin auf unsere Kosten nach X. fahren zu lassen.

„Mit welchem Zuge wollen Sie reisen?"

„Mit dem Elf-Uhr-Zuge heute Abend."

Diese List kennen wir zur Genüge. Es wird eine so späte Abendstunde oder eine so frühe Morgenstunde genannt, daß man annehmen kann, es werde um diese Zeit Niemand im Bahnhofe sein, die wirkliche Abreise zu controliren; allein unsere Vereinsdiener sind zu jeder Stunde Tag und Nacht bereit, und nachdem die Dame vergebens vorgestellt, man möge sich doch nicht ihretwegen bemühen, sondern ihr nur einfach das Geld geben, von unserer Seite aber mit aller Bestimmtheit die Versicherung erhalten, erst im Bahnhofe erhalte sie ihr Billet und einen entsprechenden Zehrpfennig, entfernt sie sich ohne die 5 M. zum Telegraphiren. Von 10 3/4 bis zum Abgange des Zuges wartet unser Vereinsdiener im Bahnhofe, wer aber nicht kam, war die Dame im Mantel und Federhut.

Höchst würdevoll tritt eine andere Dame auf und spricht: „Ich bin die Freifrau Ida von Y. zu X. (es war ein hoch aristokratisch klangvoller Name). „Ich komme mit meiner Tochter aus Bad Wiesbaden; es sind uns die Gelder ausgegangen und wir bedürfen Mittel, um unsere Heimreise nach Schlesien fortsetzen zu können."

Nun ist aber unzweifelhaft, daß die Dame rechnen konnte, und wenn ihr Geld nicht ausreichte, nur acht Tage früher von Wiesbaden hätte abreisen dürfen, oder schon vor Wochen an ihren Rentmeister schreiben, daß er ihr Geld geschickt hätte. Es wird ihr also erwidert: „Da wir nicht die Ehre haben, die Freifrau von Y. zu X. persönlich zu kennen, werden Sie wohl die Güte haben, uns einen schriftlichen Ausweis über die Identität Ihrer Person vorzulegen, oder uns Jemand zu nennen, bei dem wir uns Auskunft erbitten können." Das empört aber die feinwollende Freifrau, die den Armenverein zu Hilfe nehmen muß, um nach Hause reisen zu können, in hohem Grade; nachdem sie noch ein paarmal einen Anlauf genommen hat, eine ihrem Stande entsprechende Summe zu erpressen, verläßt sie indignirt das Bureau und kann nicht begreifen, wie man Anstand nehmen kann, einer Freifrau nebst Fräulein Tochter die geforderten Mittel zur Reise nach Schlesien zu bewilligen.

Auf ähnliche Weise werden unsere Mitbürger hundertmal beschwindelt und das Schlimmste ist nicht, daß das Geld nutzlos ausgegeben ist, sondern daß der Betrug gelungen ist, daß der Hochstapler sich seines Betruges freut, sich veranlaßt fühlt, auf diesem Wege weiter zu wandeln und in Folge davon immer tiefer sinkt.

Vielleicht wird das Bedenken erhoben: Man raubt uns ja alles Vertrauen in die Menschheit! Was soll daraus werden, wenn Keiner dem Andern mehr glauben will? Darauf erwidern wir: Die Hauptsache, das Wichtigste ist, die Verhältnisse klar erkennen und darnach sein Handeln einzurichten; nicht das ist vernünftig, einen Mißstand nicht sehen zu wollen, die Augen zu schließen, damit der Anblick eines Uebels unser Gefühl nicht schmerzlich berühre, sondern recht scharf hinzublicken, mit energischer Hand einzugreifen und das Uebel zu heilen. Es wäre weniger Armuth und weniger Verkommenheit in der Stadt, wenn nicht so unzählige Male blindlings gegeben würde. Rühmend und freudig erkennen wir an, daß mehrere der Freigebigsten unter unseren reichen Mitbürgern Nichts mehr verabfolgen, ohne sich vorher gründlich instruirt zu haben. Wie nöthig das ist, soll jetzt noch an einigen Beispielen gezeigt werden:

„Ich bin die Frau Lazarus und komme im Auftrage der Frau von A. (der Name einer hochachtbaren Dame, welche Vorsteherin einer philantropischen Stiftung ist), um mit Ihnen über einen eigenen Fall zu sprechen. Es handelt sich nämlich um eine hochstehende, angesehene Dame, die in momentaner Verlegenheit ist und 30 Mark braucht, die soll ich bei Ihnen mir geben lassen?"

„Darf ich nicht um den Namen der Dame bitten, welche des Geldes benöthigt ist?"

„Unmöglich! die Dame steht so hoch, daß ihr Name nicht genannt werden kann."

„Aber wir müssen doch wissen, wem wir Etwas geben. Unter welchem Namen soll denn die Gabe gebucht werden?"

„Nun, ich sollte doch meinen, daß der Name der Frau von A. Bürgschaft genug sei für die Würdigkeit und Bedürftigkeit. Ueberdies sollen Sie das Geld nicht einmal schenken, sondern nur darleihen; Frau von A. bezahlt es binnen 14 Tagen wieder zurück."

Es werden noch lange Reden hin und her gehalten, die angebliche Frau Lazarus kann nicht begreifen, wie man nicht mehr Respekt vor Frau von A. hat und den Namen einer Dame wissen will, die den höchsten Kreisen der Gesellschaft angehört, wenn man ihr einmal 30 Mark

geben soll u. s. w., — schließlich heißt es: „Kommen Sie morgen wieder,“ und trotz des Einwurfes: „Das geht nicht, es ist Gefahr im Verzuge, ich muß das Geld sogleich mitbringen,“ bleibt es bei dem Beschlusse. Auf betreffende Anfrage stellt sich nun heraus: Frau von A. weiß von der ganzen Angelegenheit kein Wort und kennt gar keine Frau Lazarus. Diese erscheint auch nicht wieder, wir aber entdecken in ihr eine Frau N. N., die schon einige Male wegen Schwindeleien Gefängnißstrafen verbüßt hat.

Diese Erfahrungen erzählen wir nur deshalb unseren Mitbürgern, damit diese lernen, sich nicht durch wohlklingende Namen bestechen zu lassen, sondern immer erst der Sache auf den Grund zu gehen.

Ein Herr erscheint auf dem Bureau und gibt an, daß er sich hier nicht mehr ernähren kann und da er ja unverheiratet ist, wieder in seine Heimat reisen will; er bittet um das Reisegeld und legt ein Schreiben von einem uns Allen bekannten und hochgeehrten Mitbürger vor, wodurch Alles, was er gesagt, bestätigt wird; das Schreiben ist auch echt, denn wir kennen die Handschrift. Als ihm gesagt wird, er bekomme die Fahrkarte gelöst, im Bahnhof überreicht und das nöthige Zehrgeld dazu, bittet er, daß man ihm Alles sogleich jetzt gebe 2c. 2c., — das Ende einer langen Verhandlung ist, daß er erklärt: „Wenn ich das Geld nicht jetzt bekomme, weiß ich nicht, ob ich überhaupt abreise.“ Damit entfernt sich der Petent und kommt nicht wieder. Der Ehrenmann, welcher ihm den Empfehlungsbrief geschrieben, war also auch getäuscht worden.

Das also sei unsere Richtschnur: Nie blindlings geben, aber da, wo Hilfe unumgänglich nöthig ist, gerne und freudig spenden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Der Inhaber einer Gewerbsconcession zum Betriebe einer „jüdischen Restauration“ muß sich auf der Betriebsstätte der dieser Concession entsprechenden Bezeichnung bedienen.

Mit dem Erlasse vom 20. Mai 1883, Z. 21.599, erhielt Theresia T. in F. von der k. k. Statthalterei in P. (im Berufungswege) die Concession zum Betriebe einer jüdischen Restauration mit den im § 28 der G. O. lit. b, c, e und f angeführten Berechtigungen.

Theresia T. versah ihr Locale mit der Aufschrift: „Café und Restauration“, wogegen der Stadtvorstand in F. bei der Bezirkshauptmannschaft Beschwerde führte, in der er geltend machte, daß diese Bezeichnung mit der der T. verliehenen Concession zum Betriebe einer jüdischen Restauration nicht übereinstimme.

In Folge dieser Beschwerde wurde Theresia T. mit dem Bescheide der Bezirkshauptmannschaft F. vom 4. Juni 1883, Z. 11.124, aufgefordert, die Umschrift mit dem entsprechenden Beisatze nach dem Wortlaute der Concession längstens binnen drei Tagen zu vervollständigen.

Gegen diesen Auftrag recurrirte Theresia T. an die Statthalterei, indem sie geltend machte, daß sie ihre Concession zwar mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der jüdischen Bevölkerung erhalten habe, daß sie aber die ihr verliehenen Gewerbsberechtigungen ohne Einschränkung auszuüben befugt sei.

Die Statthalterei gab diesem Recurse mit dem Erlasse vom 30. September 1883, Z. 43.070, keine Folge, weil der Gewerbetreibende nach § 49 der G. O. blos berechtigt ist, eine seiner Concession entsprechende äußere Bezeichnung anzubringen und der Recurrentin mit dem Erlasse vom 20. Mai 1883, Z. 21.599, ausdrücklich die Concession zum Betriebe einer jüdischen Restauration ertheilt wurde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat diesfalls unterm 17. März 1884, Z. 3785, folgendermaßen entschieden:

„Das Ministerium findet dem Recurse der Theresia T. keine Folge zu geben, weil die der Recurrentin mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 20. Mai 1883, Z. 21.599, verliehene Concession ausschließlich auf den Betrieb einer jüdischen Restauration lautet und weil nach § 44 der Gewerbegesetznovelle der Gewerbetreibende verpflichtet ist, sich auf seiner Betriebsstätte einer entsprechenden Bezeichnung zu bedienen, als welche im vorliegenden concreten Falle die allgemeine Bezeichnung: „Café und Restauration“ mit Rücksicht auf den Wortlaut und den Inhalt der Concession (§ 36 der G. G. N.) nicht angesehen werden kann.“ S.

Die Fondsgebühren von einem Nachlasse sind als bloße Localabgaben keine Staatsauflage und berühren nicht das Princip der Reciprocität.

In der Verlaßsache nach dem am 13. Juli 1883 im Bade Hall in Oberösterreich verstorbenen preußischen Staatsangehörigen A. hat das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Alsergrund in Wien mit Bescheid vom 16. Februar 1884, Z. 3535, ausgesprochen, daß von dem Nachlasse desselben zufolge Justizministerialerlasses vom 17. September 1875, Z. 12.748, keine Staatsgebühr zu entrichten sei; hat jedoch mit demselben Bescheide von dem Nachlasse desselben per 28.125 fl. 99 kr. die Gebühr zum Schulfonde mit 112 fl. 40 kr., zum Krankenhausfonde mit 110 fl. 88 kr. und zum Versorgungsfonde mit 281 fl. 25 kr. bemessen, da sich die in dem citirten Justizministerialerlasse ausgesprochene Befreiung nur auf die Vermögensübertragungsgebühr, keineswegs aber auch auf die Beiträge zu den Fonden bezieht.

Dem Recurse der Vormundschaft der minderjährigen Erbin des A. gegen die Bemessung der Fondsgebühren hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Verordnung vom 1. April 1884, Z. 5151, keine Folge gegeben, weil der Erlaß des Justizministeriums vom 17. September 1875, Z. 12.748, unter Berufung auf das preußische Erbschaftssteuergesetz vom 30. Mai 1873, J. G. S. Nr. 24, nur von der Befreiung des beweglichen Nachlasses preußischer Angehöriger von der Besteuerung und von der Gebührenbemessung spricht, die Fondsgebühren aber sich nicht als Erbsteuer oder Erbgebühren im Sinne dieses Justizministerialerlasses darstellen.

Dagegen brachte die Vormundschaft der minderjährigen Erbin des A. den außerordentlichen Revisionsrecurs ein und sagte in demselben: § 694 a. b. G. B. erklärt ausdrücklich die Fondsbeiträge als eine Staatsauflage. Es leidet also die Reciprocität Schaden, wenn vom Nachlasse eines preußischen Angehörigen Fondsgebühren, das heißt Staatsauflagen, eingehoben werden. Sache des Staates ist es, die Krankenhäuser zu erhalten, Verarmte zu unterstützen und für den Unterricht zu sorgen. Ob die Auslagen durch den Staat, oder die Gemeinde, oder ein Land bestritten werden, macht keinen Unterschied, und es kann auch der einzelne Theil des Staates berufen sein, in seinem Umkreise einen Theil der staatlichen Aufgaben zu erfüllen. Wenn gewisse Beiträge für staatliche Zwecke zu bezahlen sind, ändert es an deren Wesen als Staatsauflagen nichts, daß die Zahlung an die Landeshauptcasse geleistet wird, oder in die städtische Casse fließt. Es sei keine Reciprocität, wenn von dem in Preußen verstorbenen Oesterreicher keine Staatsauflagen, auch nicht solche, welche sich unter verschämtem Titel verbergen, eingehoben werden, während der k. k. Staat und seine Theile nach einem hierlands verstorbenen Preußen für staatliche Zwecke Auflagen einheben und diese Auflagen zur Beschönigung der Sache mit besonderen Titeln ausstatten. Der Justizministerialerlaß vom 17. September 1875, Z. 12.748, rechtfertige gerade die Ansicht des Recurrenten, denn er spricht von Besteuerung und Gebührenbemessung, ohne zu betonen, daß es sich um die sogenannten Staatsgebühren im engeren Sinne handle. Auch mache er kein Gesetz und könne, wenn er irrthümlich die Gebühren in diesem Sinne gemeint haben sollte, das Princip nicht umstoßen, daß in Folge der Reciprocität keine wie immer Namen habende Gebühr für staatliche Zwecke eingehoben werden darf.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch diesem außerordentlichen Revisionsrecurse mit Entscheidung vom 4. Juni 1884, Z. 6210, keine Folge zu geben befunden, weil bei dem Umstande, als die Schul-, Krankenhaus- und Versorgungsfondsgebühren, welche nicht dem Staatsschatze zufließen und deren beide letzteren lediglich Localabgaben sind, als eine den Nachlaß treffende Besteuerung desselben nicht betrachtet werden können, in den angefochtenen, gleichförmigen untergerichtlichen Erledigungen demnach weder eine offenbare Gesetz- oder Actenwidrigkeit der Entscheidung, noch eine Nullität wahrnehmbar, daher der Fall nicht vorhanden ist, in welchem gemäß § 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, eine weitere Beschwerde an den obersten Gerichtshof statthat. Not.-Ztschr.

Gesetze und Verordnungen.

1883. II. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 110. Ausgeg. am 27. November.

Dienst-Unterricht für die k. k. Postconducteure. H. M. Z. 4494. 10. Nov.

Nr. 111. Ausgeg. am 30. November.

Bezug der vom internationalen Postbureau in Bern herausgegebenen Zeitschrift „l'Union Postale". H. M. Z. 42.531. 24. November.

Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarial-Postamtes in Neu-Pest Nr. 1 zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 43.134. 27. November.

Erläuterung der Bestimmungen über die Beförderung von Privat- und Staats-Telegrammen an die im Standorte eines Staats-Telegraphenamtes bestehenden Bahn-Telegraphen-Stationen. H. M. Z. 35.265. 8. November.

Hinausgabe eines neuen Fahrpost-Tarifes „Portugal" und Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Spanien". H. M. Z. 40.370. 18. November.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Italien". H. M. Z. 41.217. 22. Nov.

Errichtung eines Postamtes in Vorderstoder. H. M. Z. 41.758. 23. Nov.

Verzeichniß weiterer als Sammelstellen des k. k. Postsparcassen-Amtes bestimmter Postämter. H. M. Z. 1880. 26. November.

Bemessung der Bestellgebühren für Fahrpostsendungen nach Rom. H. M. Z. 40.752. 23. November.

Nr. 112. Ausgeg. am 7. December.

Verbot der Zeitschrift „Ohlas lidu". H. M. Z. 43.619. 4. December.

Verordnung des k. k. Handelsministers vom 28. November 1883, betreffend die Ermächtigung weiterer Sammelstellen des k. k. Postsparcassen-Amtes zur Rückzahlung von Einlagen in kurzem Wege. H. M. Z. 1889.

Bestimmungen über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr der hinsichtlich der Reblaus in Betracht kommenden Gegenstände bei deren Beförderung mit der Post. H. M. Z. 33.697. 20. November.

Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarial-Postamtes in Mitrovitz (Mitrovica) zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 42.414. 23. November.

Ermächtigung der königl. ungarischen Aerarial-Postämter in Czegléd Stadt Iglò und Vinkovce zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 43.553. 1. December.

Hinausgabe einer neuen Telegraphen-Karte von Europa, einer neuen Welt-Telegraphen-Karte und eines Verzeichnisses der österreichischen und der für den internationalen Verkehr bestimmten fremdländischen Untersee-Kabel. H. M. Z. 34.215. 24. November.

Nr. 113. Ausgeg. am 8. December.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro I. Quartal 1884. H. M. Z. 43.267. 28. November.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Schweiz". H. M. Z. 39.692. 24. November.

Aenderung im Formulare der französischen Postanweisung A (Karte). H. M. Z. 42.289. 23. November.

Aenderungen in den Fahrpost-Tarifen „Italien" und „Frankreich". H. M. Z. 43.261. 26. November.

Aenderung im Fahrpost-Tarife „Spanien". H. M. Z. 42.946. 28. Nov.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphen-Tarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 42.608. 28. November.

Herausgabe einer Zusammenstellung der bisherigen Abänderungen und Ergänzungen zum internationalen Londoner Telegraphen-Reglement und Tarife, sowie einer Sammlung der internationalen Telegraphen-Verträge und Special-Uebereinkommen. H. M. Z. 33.514. 22. November.

Nr. 114. Ausgeg. am 15. December.

Rubriken-Schema für die Empfangs und Ausgaben-Verechnung der Post- und Telegraphenanstalt. H. M. Z. 29.461. 27. November.

Nr. 115. Ausgeg. am 17. December.

Verrechnung der Werthzeichen aus Anlaß der Vereinigung der Telegraphen- mit der Postanstalt. H. M. Z. 21.436. 10. December.

Nr. 116. Ausgeg. am 21. December.

Entrichtung der Gebühren für die Beförderung amtlicher Staffetten und für die Assecuranz der mit Lloydschiffen zu befördernden amtlichen Fahrpostsendungen. H. M. Z. 43.079. 5. December.

Verbot der Einfuhr von Pflanzen in die Türkei. H. M. Z. 43.618. 3. December.

Zulassung von Correspondenzkarten mit bezahlter Antwort im Verkehre mit Britisch-Indien. H. M. Z. 43.773. 6. December.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Frankreich". H. M. Z. 42.063. 5. Dec.

Aenderungen im Fahrpost-Tarife „Amerika". H. M. Z. 44.039. 6. Dec.

Hinausgabe des Preisverzeichnisses der in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande erscheinenden Zeitungen für das Jahr 1884. H. M. Z. 44.737. 12. December.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionschefs bekleideten Ministerialrathe Andreas Ritter von Baumgartner eine systemisirte Sectionschefsstelle im Finanzministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Finanzministerium Wilhelm Groß anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialräthen im Finanzministerium Heinrich Ritter von Auerhammer und Anton Ritter von Niebauer den Titel und Charakter eines Sectionschefs verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirksarzte in Karolinenthal Dr. Jaroslav Šťastný das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmanns-, eventuell Statthaltereisecretärsstelle in Niederösterreich, bis 18. December. (Amtsbl. Nr. 280.)

Zwei Baupracticantenstellen mit dem jährlichen Adjutum von je 600 fl. ö. W. und zwei Bauadjunctenstellen in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Seebehörde in Triest, bis 15. Jänner 1885. (Amtsbl. Nr 281.)

Materialrechnungsführersstelle in der zehnten Rangsclasse im Status der alpinen Salinenverwaltungen, bis 21. December. (Amtsbl. Nr. 282.)